

Parkkartenverordnung

713.0

vom 25. September 2017

Die Stimmberechtigten in der Gemeindeversammlung,
gestützt auf Art. 12 Gemeindeordnung¹ und Art. 3 Abs. 4 Strassenverkehrsgesetz²,
beschlossen auf Antrag des Gemeinderates³ vom 11. Juli 2017:

Zweck

Art. 1 ¹ Die Parkkartenverordnung regelt die Berechtigung zum unbeschränkten Parkieren innerhalb der blauen Zone auf folgenden Strassen von Wallisellen:

- a) Zone 1
 - Heinrichstrasse
 - Parkplatz Heinrichstrasse, Ecke Schwarzackerstrasse
 - Schwarzackerstrasse, Herti- bis Querstrasse
 - Strangenstrasse
- b) Zone 2
 - Bellariastrasse
 - Breitestrasse
 - Florastrasse
 - Guggenbühlstrasse
 - Parkplatz Säntisstrasse, neben Haus Nr. 2
 - Rosenbergstrasse, Alte Winterthurerstrasse bis Breitestrasse
 - Rotackerstrasse
 - Säntisstrasse, Rosenbergstrasse bis Breitestrasse
 - Sonnhaldenstrasse
- c) Zone 3
 - Alpenstrasse
 - Beetlistrasse
 - Bodenackerstrasse
 - Brunnenstrasse
 - Eigenheimstrasse
 - Engenbühlstrasse
 - Erikastrasse
 - Feldstrasse
 - Friedenstrasse
 - Frohheimstrasse
 - Gartenstrasse
 - Grabenstrasse
 - Hardstrasse, ab Schützenstrasse bis Im Waldheim
 - Herrengütlistrasse
 - Höhenstrasse
 - Im Breitenacker
 - Im Holzacker
 - Im Waldheim
 - In den Weissenäckern
 - Klotenerstrasse, ab Alte Winterthurerstrasse bis Haus Nr. 20
 - Lägernstrasse
 - Langenwiesenstrasse
 - Margritstrasse
 - Neuwiesenstrasse
 - Oberrebenweg, ab Herrengütlistrasse bis Gwidweg bzw. Höhe Beeracker
 - Opfikonerstrasse, ab Friedenstrasse bis Ortsende

- Pfadhagstrasse
 - Püntengasse
 - Reservoirstrasse
 - Sandgrubstrasse
 - Schäfligrabenstrasse
 - Schmittackerstrasse
 - Schorenstrasse
 - Schützenstrasse, ab Opfikonerstrasse bis Tennisplatz
 - Turnhallenstrasse
 - Wiesgasse
 - Zürichbrunnenstrasse
- d) Zone 4
- Allmendstrasse
 - Bachtelstrasse
 - Bergliweg
 - Blumenweg
 - Brandenburgstrasse
 - Bubentalstrasse
 - Bürglistrasse
 - Butzenstrasse
 - Churfürstenstrasse
 - Dietlikonerstrasse, ab Rudolf-Mauererweg bis Haus Nr. 14
 - Einfangstrasse
 - Fliederstrasse
 - Föhrlibuckstrasse
 - Gartenheimstrasse
 - Geerenstrasse
 - Glärnischstrasse
 - Grundackerstrasse
 - Guyerstrasse
 - Haldenstrasse
 - Hofstrasse
 - Hörnlistrasse
 - Hueberstrasse
 - Husacherstrasse
 - Im Bachofen, zwischen Bubentalstrasse und Riedenerstrasse
 - Im Mösli
 - Im Spitz
 - Im Wiesengrund
 - Kiesackerstrasse
 - Nelkenstrasse
 - Nordstrasse
 - Obere Kirchstrasse
 - Parkplatz Guyerstrasse, Ecke Riedenerstrasse
 - Riedenerstrasse
 - Rietwiesenstrasse
 - Rosenbergstrasse, Breitestrassen bis Riedenerstrasse
 - Röslistrasse
 - Sätisstrasse, Breitestrassen bis Riedenerstrasse
 - Schulerweg
 - Speerstrasse
 - Spitzackerstrasse
 - Südstrasse
 - Talstrasse
 - Tödistrasse
 - Zielackerstrasse, ab Riedenerstrasse bis Haus Nr. 20

² Auf folgenden Strassen in Wallisellen mit Blauer Zone darf auch mit Parkkarte nicht unbeschränkt parkiert werden:

- a) Bahnhofstrasse
- b) Neugutstrasse (Bahnhof- bis Sonnhaldenstrasse)
- c) Querstrasse
- d) Schwarzackerstrasse (Bahnhof- bis Querstrasse)
- e) Zentralstrasse
- f) Wägelwiesenstrasse

³ Der Stadtrat ist ermächtigt, die Liste der Strassennamen anzupassen, sofern sich innerhalb des dargestellten Geltungsbereiches Namensänderungen ergeben haben.

Parkkarten

Art. 2 ¹ Als Parkierbewilligung wird eine Parkkarte abgeben, die als Kontrollmittel dient. Die Parkkarte ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe des Fahrzeuges anzubringen.

² Die Parkierbewilligung kann mit einer Parkingpay-Funktion ausgestellt werden.

Berechtigte und räumlicher Geltungsbereich

Art. 3 ¹ Berechtigte, die eine Parkkarte beziehen können, sind:

- a) Einwohner, die ihren Wohnsitz in den Zonen 1, 2, 3 oder 4 in Wallisellen haben. Sie können eine Parkkarte für die entsprechende Zone beziehen.
- b) Einwohner, die ihren Wohnsitz im Zentrum (Zone ohne Anwohnerbevorzugung) haben. Sie können eine Parkkarte für die Zone 1 resp. 2 beziehen. Die Sicherheitsabteilung regelt die Zuteilung.
- c) Einwohner, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Zonen 1 bis 4 haben. Sie können eine Parkkarte für die Zonen 2, 3 oder 4 beziehen.
- d) Handwerks- und Servicebetriebe, die ihren Geschäftssitz in Wallisellen haben und auf ihre eigene Firma Fahrzeuge eingelöst haben. Das Fahrzeug muss primär zum Transport von Materialien und Werkzeugen innerhalb des Stadtgebiets benötigt werden. Sie können eine Parkkarte für die Zonen 1 bis 4 beziehen.
- e) Pendler, die in Wallisellen arbeiten und auf ein privates Fahrzeug angewiesen sind (aufgrund von unregelmässigen Arbeitszeiten, Nachtschicht, ungenügende Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr am Wohnort usw.). Sie können eine Parkkarte für diejenige Zone beziehen, in der sich ihre Arbeitsstätte befindet. Entsprechende Gesuche sind mit den von der Sicherheitsabteilung verlangten Nachweisen an die Sicherheitsabteilung zu richten.
- f) Wochenaufenthalter, die ihren Wochenaufenthaltswohnsitz in den Zonen 1, 2, 3 oder 4 haben. Sie können eine Parkkarte für diejenige Zone beziehen, in der sie als Wochenaufenthalter gemeldet sind. Für Wochenaufenthalter die im Zentrum wohnen (Zone ohne Anwohnerbevorzugung) gilt lit. B sinngemäss.
- g) Ärzte und medizinisches Pflegepersonal der Spitex für alle Zonen. Die Parkkarte darf nur zur Hilfeleistung in medizinischen Notfällen oder für die Dauer von Hausbesuchen im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit eingesetzt werden. Die Spezialbewilligung berechtigt zum Abstellen des Fahrzeuges auf sämtlichen öffentlichen Parkplätzen (inkl. gebührenpflichtige Parkplätze).

² Berechtigte sind auch Besucher, Handwerker usw. die für einen oder mehrere Tage Parkkarten für eine Zone beziehen können (Tages- oder Monatsbewilligungen).

³ Ein Berechtigter erhält eine Parkkarte für das oder die von ihm benutzten Fahrzeuge, d. h. eine Parkkarte kann für mehrere Fahrzeuge verwendet werden, sofern auf der Parkkarte die entsprechenden Nummern vermerkt sind.

⁴ Als Berechtigte gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. a bis g gilt die im Fahrzeugausweis eingetragene oder gegebenenfalls diejenige Person, welche das Fahrzeug zur selbstständigen Benützung während längerer Dauer überlassen wird (z.B. überlassene Geschäftsfahrzeuge).

⁵ Über die Bezugsberechtigung und die Zuteilung entscheidet die Sicherheitsabteilung.

⁶ Die Parkkarte gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz. Sie enthebt nicht von der Pflicht, Signale und Markierungen sowie die allgemeinen Verkehrsregeln oder Anordnungen der Polizei zu beachten.

⁷ Eine Parkkarte berechtigt nicht zum Abstellen des Fahrzeuges auf den mit Parkuhren bewirtschafteten Parkplätzen.

⁸ Es besteht keine Bezugsberechtigung von Parkkarten für Bewohner von Liegenschaften, für welche der Bauherr gemäss Ziffer 8.5.5 der Bau- und Zonenordnung⁴ ein Mobilitätskonzept erstellt und dabei freiwillig auf die Erstellung von Parkplätzen verzichtet.

⁹ Für Wohnmobile, Wohnwagen, Anhänger und schwere Motorwagen über 3.5 Tonnen werden keine Parkkarten abgegeben.

¹⁰ Bei besonderen Verhältnissen können durch die Sicherheitsabteilung Ausnahmebewilligungen erteilt werden.

Anzahl Bewilligungen

Art. 4 Der Stadtrat kann die Anzahl von Parkkarten beschränken.

Geltungsbereich

Art. 5 ¹ Die Parkkarte Wallisellen berechtigt den Inhaber gemäss Art. 3 Abs. 1 zum zeitlich unbeschränkten Parkieren seines Fahrzeuges auf den in Art. 1 Abs. 1 aufgeführten Strassen.

² Das Parkieren von Fahrzeugen auf den Strassen und Plätzen gemäss Art. 1 Abs. 2 richtet sich nach Art. 48a Abs. 2 lit. a und Abs. 4 Signalisationsverordnung⁵. Auch mit Parkkarte Wallisellen darf hier nicht unbegrenzt parkiert werden.

Parkieren ohne Parkkarte

Art. 6 Das Parkieren von Fahrzeugen auf den Strassen gemäss Art. 1 Abs. 1 richtet sich nach Art. 48 Abs. 2 lit. b und Abs. 4 Signalisationsverordnung⁵.

Gültigkeitsdauer

Art. 7 ¹ Eine Parkkarte gilt für die Dauer von einem bis zwölf Monaten.

² Tagesparkkarten gelten für den jeweiligen Kalendertag.

³ Die Sicherheitsabteilung kann abweichende Gültigkeitszeiten bewilligen.

⁴ Die Parkkarte verliert ihre Gültigkeit, sobald die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung nicht mehr gegeben sind.

⁵ Bei Änderungen sind die Berechtigten verpflichtet, dies umgehend zu melden und die Parkkarte bei Ungültigkeit unaufgefordert an die Sicherheitsabteilung zu retournieren.

Gebühren

Art. 8 ¹ Für die Parkkarte wird eine Gebühr erhoben, die vom Stadtrat festgelegt wird und periodisch der Teuerung angepasst werden kann.

² Die Gebühr richtet sich nach den im Reglement über die Gemeindegebühren, -taxen und Dienstleistungsentschädigungen⁶ festgelegten Tarifen.

³ Die Gebühr ist beim Bezug der Parkkarte resp. bei der Erneuerung zu entrichten.

⁴ Die Gebühr wird beim Wegzug, Verkauf des Fahrzeuges, usw. anteilmässig zurückerstattet. Die Rückerstattung erfolgt nur auf der Basis von ganzen Monaten.

Verfahren

Art. 9 Die Parkkarten werden durch die Sicherheitsabteilung an die Berechtigten abgegeben. Ein elektronischer Bezug soll ermöglicht werden.

Entzug der Bewilligung

Art. 10 ¹ Bewilligungen können entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wurde.

² Wird die Parkkarte gem. Abs. 1 entzogen, wird die Gebühr für die restliche Laufzeit nicht zurückerstattet.

³ Strafrechtliche Sanktionen bleiben vorbehalten.

Vollzug

Art. 11 Die Sicherheitsabteilung ist für den Vollzug dieser Verordnung zuständig.

Rechtsmittel

Art. 12 Beschwerden gegen Entscheide der Sicherheitsabteilung sind dem Stadtrat schriftlich einzureichen.

Übergangsbestimmungen

Art. 13 ¹ Die vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgegebenen dauernden Parkkarten behalten bis zum Ablauf ihre Gültigkeit, jedoch ab Inkraftsetzung dieser Verordnung nur noch in der dafür vorgesehenen Zone und in Form einer Parkierbewilligung mit Parkingpay-Funktion. Ausgenommen von dieser Regelung sind Arbeitnehmer mit Arbeitsplatz in Wallisellen gemäss altem Reglement sowie aufgrund der Teilrevision betroffene, nicht mehr bezugsberechtigte Betriebe. Ab Inkraftsetzung sind für Arbeitnehmer/Pendler und auswärtige Betriebe in jedem Fall die Bestimmungen dieser Verordnung anwendbar.

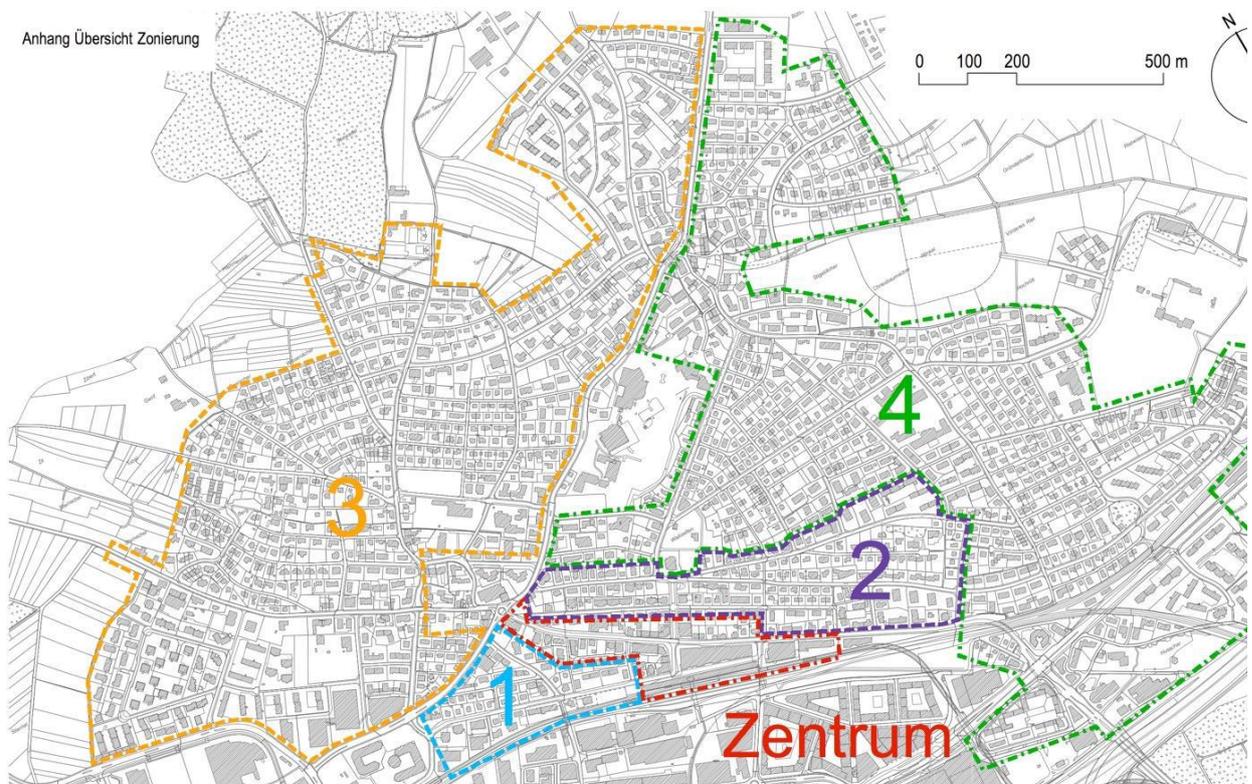
² Die vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgegebenen Gratis-Tageskarten sind ab 1. September 2018 nicht mehr gültig.

³ Bei einer Erneuerung sind die Bestimmungen dieser Verordnung anwendbar.

Inkrafttreten

Art. 14 Diese Änderung der Parkkartenverordnung vom 1. Juni 2008 tritt mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 25. September 2017 per 1. April 2018 in Kraft. Auf denselben Zeitpunkt werden alle im Widerspruch zu dieser Verordnung stehenden Erlasse aufgehoben.

Anhang Übersicht Zonierung



Stadtrat Wallisellen

Präsident

Stadtschreiberin

Peter Spörri

Barbara Roulet

-
- 1 [WES 101.0.](#)
 - 2 [SR 741.01.](#)
 - 3 [GRB 2017-362.](#)
 - 4 [WES 711.0.](#)
 - 5 [SR 741.21.](#)
 - 6 [WES 622.0.](#)